

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Sebastian Müller / Christoph Gusy¹

Neben aufgeheizten Debatten zu strittigen Themen der Sicherheits- und Rechtspolitik blieben auch im vergangenen Jahr ganz prinzipielle Fragen etwa beim Grundrechtsschutz in der Europäischen Union offen.²

Grundrechtsschutz als Voraussetzung und Basis der Zusammenarbeit

Grundrechtlicher Schutz auf europäischer Ebene ist konstituierend für die hier beschriebenen Politikfelder. Der in Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehene Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der den gerichtlichen Schutz vor rechtswidrigen Handlungen erheblich verändern, aber auch komplizieren könnte,³ gestaltet sich kompliziert und langwierig.⁴ Der Ausgang der Verhandlungen ist derzeit nicht absehbar.

Die europäische Rechtssetzung hat eine *Reform des europäischen Datenschutzrechts* auf die Agenda gesetzt. Anfang 2012 veröffentlichte die EU-Kommission zwei Gesetzgebungsvorschläge, um das Datenschutzrecht grundlegend zu reformieren. Die Datenschutz-Grundverordnung „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr“⁵ hat zum Ziel, das Datenschutzniveau europaweit anzugleichen und verbindliche Standards für Datenschutzbehörden zu finden. Der Richtlinienvorschlag „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“⁶ soll europäische Datenschutzstandards bei der polizeilichen Ermittlung und der Strafverfolgung in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.⁷ Die Zielsetzungen beider Rechtssetzungsakte sind begrüßenswert. Datenverarbeitung im Netz ist längst eine Angelegenheit geworden, welche globalisiert ist und nur noch von Global Playern mit einiger Aussicht auf Erfolg reguliert und beaufsichtigt werden kann. Dazu kann die EU zählen, aber wohl kaum noch ihre Mitgliedstaaten. Insoweit ist der Grundsatz zutreffend: Wer in Europa Daten Verarbeitungsdienstleistungen anbietet, muss grundsätzlich den europäischen Rechtsstandard einhalten. Darauf ist mit dem Angebot hinzuweisen. Doch umso umstrittener sind zu Recht

-
- 1 Mit diesem Bericht scheidet Dr. Sebastian Müller infolge beruflicher Veränderung aus dem Autorenteam aus. Ihm gebührt herzlicher Dank für seine langjährige Mitwirkung.
 - 2 Im Anschluss an den Beitrag von Sebastian Müller und Christoph Gusy: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, in: Weidenfeld/Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, Baden-Baden 2012, S. 209-216.
 - 3 Dazu im Einzelnen: Oskar Josef Gstrein: Der geeignete Menschenrechtsschutz im Europa der Vielfalt – Zum Verhältnis der Luxemburger und Straßburger Gerichtshöfe nach dem Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: ZEuS 2012, S. 447-500.
 - 4 Siehe beispielsweise: Council of Europe: Fourth negotiation meeting between the CDDH ad hoc negotiation group and the European Commission on the accession of the European Union to the European Convention on Human Rights, Meeting report, 47+1(2013)R04, 23.1.2013.
 - 5 Europäische Kommission: KOM(2012) 11 endg., Brüssel, 25.1.2012.
 - 6 Europäische Kommission: KOM(2012) 10 endg., Brüssel, 25.1.2012.
 - 7 Dazu Matthias Bäcker und Gerrit Hornung: EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa, in: ZD 4/2012, S. 147-152.

die Mittel und Handlungsformen der EU. Die nationalen Rechtsstandards und -kulturen sind überaus heterogen. Und in den Mitgliedstaaten entsteht die Frage, ob es nicht ausreichen würde, wenn die EU einheitliche Mindeststandards festsetzt und Einzelfragen eventuell höherer Schutzniveaus sowie Verfahrensfragen den Einzelstaaten überlassen sollte. Dies wiederum würde der Handlungsform der Richtlinie wesentlich näher legen als derjenigen der Verordnung. Alle diese Fragen sind sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene lebhaft diskutiert worden. Der zuständige Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Europaparlament veröffentlichte Ende 2012/Anfang 2013 Berichte, in denen auf mehreren hundert Seiten Änderungsvorschläge aufgenommen waren.⁸ Aus mehreren Staaten wurden Klagen beim EuGH, gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 3 EUV, angekündigt.⁹ Der Trialog zwischen dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und dem Rat, der zu einer Datenschutzreform führen kann, wird voraussichtlich im Sommer 2013 aufgenommen werden.

Die gerade in Deutschland ebenso umstrittene¹⁰ *Vorratsdatenspeicherung* (Richtlinie 2006/24/EG) hat nun der Österreichische Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens mit der Frage vorgelegt, ob die Richtlinie mit der nunmehr geltenden EU-Grundrechtecharta vereinbar sei.¹¹ Der Ausgang dieses Verfahrens hat auch Auswirkungen auf die Klage der Kommission gegen Deutschland von 2012, weil die Richtlinie 2006/24/EG nicht vollständig umgesetzt wurde. Sollte sich die Kommission durchsetzen und der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Vorlage Österreichs zum Schluss kommen, die Grundrechte seien nicht verletzt, so sähe sich Deutschland einem Zwangsgeld in Höhe von 315.036,54 Euro pro Tag ausgesetzt.¹² Beide Verfahren sind derzeit anhängig. Den Klagen kommt im Hinblick auf die Reichweite und Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in der EU hohe Bedeutung zu.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Neuerlich aufgeflammt sind die Diskussionen um Binnengrenzkontrollen im Schengen-Raum, deren Abschaffung den Beginn der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit prägte. Durch die Schengener Abkommen schafften die Staaten Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum ab – jedoch mit Ausnahmen. Wann und wie dürfen Mitgliedstaaten Binnengrenzkontrollen wieder einführen? Die zu klärenden Punkte betreffen zum einen die Voraussetzungen und zum anderen den Mechanismus, den die Mitgliedstaaten zu beachten haben, wenn sie Binnengrenzkontrollen wieder einführen wollen. Nach intensiven Diskussionen um beide Fragen – etwa zwischen Dänemark und Deutschland sowie zwischen Italien und Frankreich – trugen die Staats- und Regierungschefs im Juni 2011 der EU-Kommission auf, einen Entwurf zur Änderung des Schengen-Grenzkodex vorzulegen.¹³ Die EU-Kommission legte zwei Verordnungsentwürfe vor,¹⁴ deren zentraler Punkt die Über-

8 Siehe beispielsweise: Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: Entwurf eines Berichts, COM(2012)0010, Berichterstatter: Dimitrios Droutsas, 20.12.2012 und Entwurf eines Berichts, COM(2012)0011, Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht, 16.1.2013.

9 Siehe etwa Deutscher Bundesrat, Beschluss v. 30.3.2012.

10 Siehe dazu Sebastian Zeitmann: Zur angestrebten Reform der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie, in: ZEuS 2011, S. 433-484.

11 Verfahren ist anhängig; Rs. C-594/12; ABl. der EU C 79/7, 16.3.2013.

12 Verfahren ist anhängig; Rs. C-329/12; ABl. der EU C 287/23, 22.9.2012.

13 Europäischer Rat: Schlussfolgerungen, Tagung vom 23./24. Juni 2011.

14 Europäische Kommission: KOM(2011) 559 endg. und 560 endg, Brüssel, 16.9.2011.

nahme der Entscheidungskompetenz über die Wiedereinführung von den Mitgliedstaaten durch die Kommission selbst sein sollte.¹⁵ Der Ministerrat lehnte den Kommissionsentwurf in diesem Punkt ab.¹⁶ In der jetzigen Fassung des Verordnungsentwurfs (Stand Dezember 2012) entscheiden wieder die Mitgliedstaaten darüber, ob Binnengrenzkontrollen durchgeführt werden können.¹⁷ Es ist derzeit jedoch offen, wann die Verordnung angenommen wird.¹⁸ Einig war sich der Ministerrat jedoch: Der Schengen-Raum wird vorläufig nicht auf Bulgarien und Rumänien ausgeweitet.¹⁹ Die ablehnende Haltung der deutschen Delegation im Rat dürfte für die Entscheidung ausschlaggebend gewesen sein.

Zur besseren Sicherung der Außengrenzen sollen im Rahmen der *Grenzschutzagentur FRONTEX* die polizeilichen Maßnahmen auf den See- und an den Landgrenzen beibehalten oder ausgebaut werden. Dazu sollen deren Aufgaben wie auch das Budget,²⁰ von dem ein Großteil in die operativen Aufgaben fließt, gesteigert werden.²¹ Dass dabei Menschenrechtsfragen wie etwa der Flüchtlingsschutz gesteigerte praktische Bedeutung erlangen werden, ist ebenso offenkundig.²²

Ausgebaut werden auch die EU-Behörden zur polizeilichen Zusammenarbeit in der EU. Das gilt zunächst für das Schengener Informationssystem, welches Anfang 2013 erheblich ausgeweitet wurde (sog. „SIS II“). Nunmehr werden nicht mehr nur die bislang gespeicherten Daten über Personen, Sachen und Spuren gesammelt. Vielmehr ist das System in Zukunft auch in der Lage, biometrische Informationen zu verarbeiten.²³ Dies gilt als qualitativer Sprung in der informationellen Kooperation der Sicherheitsbehörden. Die *Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* nahm in Tallinn im Dezember 2012 den Betrieb auf.²⁴ Sie organisiert das technische Betriebsmanagement der drei großen EU-Datenbanksysteme: dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), dem Visa-Informationssystem (VIS) und EURODAC (das den Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten in Asylbewerberverfahren ermöglicht).²⁵ Und das *Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität* begann im Januar 2013 mit seiner Arbeit. Das Zentrum geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission zurück.²⁶ Es hat die Aufgabe, im Rahmen der bestehenden

15 Art. 24-Entwurf, KOM(2011) 560 endg, Brüssel, 16.9.2011

16 Council of the European Union: Press Release, 3172nd Council meeting, 7-8 June 2012, S. 10.

17 Council of the European Union, Proposal for a Regulation. Revised draft compromise text, no. 6161/6/12, 13.12.2012.

18 Dazu Dominik Brodowski: Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, in: ZIS 2012, S. 558-570.

19 Council of the European Union: Press Release, 3228th Council meeting, 7-8 March 2013, S. 10.

20 Dazu näher Rosalie Möllers: Die Agentur FRONTEX aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Europäisierung und Institutionalisierung der Polizei, Band 1: Europäisierung, 3. Auflage, Frankfurt/Main 2012, S. 265-303, hier 279-280. Siehe für 2013: Frontex: Frontex' Programme of Work 2013, S. 6.

21 Frontex: General Report 2011, S. 25.

22 Dazu J. Seehase: Die Grenzschutzagentur Frontex – Chance oder Bedrohung für den Europäischen Flüchtlingsschutz, voraussichtl. 2014.

23 European Commission: Schengener Informationssystem (SIS II) geht in Betrieb, Rapid-Pressemeldung IP/13/309, 9. April 2013.

24 Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 vom 25. Oktober 2011, ABl. der EU, L 286/1, 1.11.2011.

25 Siehe das Arbeitsprogramm der Agentur abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/agency/index_en.htm.

26 Europäische Kommission: Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, COM(2012) 140 final, 28.3.2012. Zustimmung Council of the European Union: Press Release, 3172nd Council meeting, 7-8 June 2012, S. 26.

Strukturen von EUROPOL und nicht als eigenständige Agentur als europäische Anlaufstelle für Cyberstraftaten zu dienen und die Mitgliedstaaten bei der Untersuchung von solchen Straftaten zu unterstützen.

Justizielle Zusammenarbeit, insbesondere Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Im Bereich des *Strafverfahrensrechts* stand der Richtlinienentwurf zur Europäischen Ermittlungsanordnung²⁷ im Zentrum der Debatten. Sie ermöglicht den Strafverfolgungsorganen jedes Mitgliedstaats, Behörden in anderen Mitgliedstaaten mit Ermittlungsmaßnahmen zur Strafverfolgung zu beauftragen.²⁸ Um die Zusammenarbeit der Behörden so effektiv wie möglich zu gestalten, sind sämtliche Beweismittel – mit wenigen Ausnahmen – erfasst.²⁹ Der Richtlinienentwurf sieht einen Katalog von 32 Straftaten vor, deren Verfolgung eine europäische Ermittlungsanordnung ermöglicht.³⁰ Dieser Katalog reicht von Verbrechen wie Mord, Menschenhandel und Terrorismus bis zu – vage formulierten – computergestützten Straftaten oder auch Produktpiraterie. Wenn beispielsweise in den Niederlanden oder in Polen ein Strafverfahren wegen Produktpiraterie durchgeführt wird, so kann die zuständige niederländische oder polnische Behörde in Deutschland eine Hausdurchsuchung beantragen, die dann von der hiesigen Polizei durchzuführen ist, um im Anschluss das sichergestellte Beweismaterial in dem Prozess einbringen zu können. Der Vollstreckungsstaat kann nur in einigen Ausnahmefällen die Vollstreckung verweigern.³¹

Mögliche Vorteile der polizeilichen Zusammenarbeit liegen auf der Hand: Straftaten können so grenzüberschreitend leichter geahndet werden. Die damit einhergehenden Probleme sind jedoch auch offensichtlich: Welche Rechtsmittel sind gegen die Ermittlungsanordnung möglich? Wie werden – etwa bei der Telefonüberwachung oder der Hausdurchsuchung – sensible Grundrechte gewahrt? Und gilt der in Deutschland bekannte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?³² Der Entwurf sieht zwar vor, dass die Mitgliedstaaten Betroffenen Rechtsbehelfe einräumen, die bei einer vergleichbaren innerstaatlichen Maßnahme zur Verfügung stünden.³³ Doch die Sachgründe, die zum Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung geführt haben, können nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angegriffen werden.³⁴ Das führt zu Rechtsunsicherheiten und erschwert den Rechtsschutz erheblich.³⁵ Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme prüft der Anordnungsstaat, nicht der Vollstreckungsstaat.³⁶ Schließlich existiert zwar ein allgemeiner Versagungsgrund, sollte die Vollstreckung der Ermittlungsanordnung nationale Grundrechte verletzen.³⁷ Rechtstechnisch erfolgte dies jedoch missverständlich im Wege einer Verweisung auf den Grundsatz, wonach die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Grundrechte zu achten, nicht berührt

27 Rat der Europäischen Union, Rats-Dok. 18918/11, 21.12.2011 in der geänderten Fassung vom 15.11.2012, Rats-Dok. 16120/12.

28 Art. 1, Art. 3 und Art. 10 RL-Entwurf.

29 Art. 3 RL-Entwurf.

30 Council of the European Union, Rats-Dok. 7014/12, 29.2.2012, S. 34.

31 Art. 10 RL-Entwurf.

32 Kritisch beispielsweise Heiko Ahlbrecht: Die Europäische Ermittlungsanordnung – oder: EU-Durchsuchung leicht gemacht, in: StV 2013, S. 114-120.

33 Art. 13 Abs. 1 RL-Entwurf.

34 Art. 13 Abs. 3 RL-Entwurf.

35 Ahlbrecht, S. 117.

36 Art. 5a) RL-Entwurf.

37 So auch die EU-Grundrechteagentur in ihrer Stellungnahme, abgedruckt in Council of the European Union, Rats-Dok. 7617/11, 11.3.2011.

sei.³⁸ Trotz der – teilweise erheblichen – Bedenken gibt es innerhalb der Europäischen Union eine Gruppe von neun Mitgliedstaaten, die sich gegenüber der irischen Ratspräsidentschaft sehr dafür einsetzen, die Richtlinie so bald wie möglich anzunehmen.³⁹

Die Harmonisierung des Strafverfahrensrechts nimmt allmählich Konturen an. Mindeststandards für Beschuldigte nehmen in diesem Prozess eine wichtige Rolle ein.⁴⁰ Mit der Richtlinie (2012/13/EU) über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren setzt die EU die Entwicklung fort.⁴¹ Um das gegenseitige Vertrauen der Justizbehörden in den unterschiedlichen europäischen Mitgliedstaaten zu stärken und zugleich Minimalanforderungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu formulieren, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend über ihre Rechte belehrt werden. Dazu gehören etwa das Aussageverweigerungsrecht, das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen⁴² sowie das Akteneinsichtsrecht im laufenden Strafverfahren.⁴³ Die Mitgliedstaaten haben bis Juni 2014 Zeit, die vorgesehenen Mindeststandards umzusetzen.⁴⁴ Der Vorschlag einer Richtlinie über das Recht, im Strafverfahren und bei der Festnahme Rechtsbeistand hinzuzuziehen,⁴⁵ geht über die hier genannte Richtlinie 2012/13/EU hinaus. Dieser ist derzeit im Abstimmungsprozess und wird voraussichtlich im Juli 2013 im Europäischen Parlament beraten. Der Entwurf räumt beispielsweise dem oder der Beschuldigten das Recht ein, möglichst umgehend Rechtsbeistand zu erhalten, um sich im Strafverfahren verteidigen zu können.⁴⁶ Damit konkretisiert der Richtlinienentwurf die Rechte noch weiter. Dadurch würde auch die Rechtslage Betroffener in Deutschland verbessert.

Opferrechte bilden einen weiteren Schwerpunkt gesetzgeberischer Aktivitäten der EU.⁴⁷ 2011 beschloss der Europäische Rat, die Rechte und die Unterstützung der Opfer von Straftaten zu stärken und die schon bestehenden Rechtsakte auszubauen.⁴⁸ Ziel war es, die rechtliche und tatsächliche Situation der betroffenen Personen, die durch Straftaten verletzt wurden, zu verbessern. Mit der Richtlinie 2012/29/EU⁴⁹ greift die EU nun verschiedene Maßnahmen auf und entwickelt damit auch bestehende Standards fort. Dazu gehören unter anderem Informationsrechte über ihren Fall, die die betroffene Person gegenüber den Behörden hat. Ferner zählen dazu rechtliche und finanzielle Unterstützung, um sich an dem Strafverfahren beteiligen zu können. Schließlich greift die Richtlinie auch Opferschutzdienste auf, die darauf abstellen, das Erlebte besser zu verarbeiten. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, kostenlos praktische Hilfe zur Verfügung zu stellen, die auch beispielsweise psychologische Unterstützung umfassen kann.⁵⁰

38 Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 RL-Entwurf.

39 Belgien, Bulgarien, Estland, Italien, Polen, Schweden, Spanien, Österreich und Slowenien. Council of the European Union: Rats-Dok. 6532/13, 5.3.2013.

40 Fritz Zeder: *Europastrafrecht*, Vertrag von Lissabon und Stockholmer Programm: Mehr Grundrechtsschutz?, in: *EuR* 2012, S. 34-59, hier S. 52.

41 *ABl. der EU*, L 142/1, 1.6.2012.

42 Art. 3 RL 2012/13/EU.

43 Art. 7 RL 2012/13/EU.

44 Art. 11 RL 2012/13/EU.

45 Europäische Kommission: KOM(2011) 326 endg. vom 8.6.2011.

46 Art. 3 RL-Entwurf KOM(2011) 326 endg.

47 Dazu Zeder, S. 53-54.

48 *ABl. der EU*, C 187/1, 28.6.2011.

49 Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, *ABl. der EU*, L 315/57, 14.11.2012.

50 Art. 8 und Art. 9 RL 2012/29/EU.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nahmen das EP und der Rat zwei Regelungswerke an.⁵¹ Zu nennen ist die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (Brüssel I-VO). Mit der Verordnung 1215/2012 vom 12. Dezember 2012⁵² sollen praktische Probleme der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen reduziert werden. Ferner erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012,⁵³ um bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen europaweit einheitliche Regelungen für das anwendbare Recht zu finden und die Vollstreckung von öffentlichen Urkunden zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten haben bis August 2015 Zeit, die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen in der nationalen Rechtsordnung umzusetzen.⁵⁴

Ausblick

Der Ausbau der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ist eine notwendig Ergänzung der in anderen Politiken erzielten europäischen Integration. Er stößt jedoch inzwischen an zahlreiche Grenzen, deren Bedeutung im Einzelnen wie auch in ihrem Zusammenwirken noch wenig absehbar ist. Da ist zunächst eine erkennbare Konkretisierung des Grundrechtsschutzes durch den EuGH, welche die schon vorhandene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (beim Europarat) immer wirksamer ergänzen wird. Da ist weiter die fortschreitende räumliche Ausweitung der EU, welche die Integration immer weiterer Rechtskulturen und -standards mit ihren jeweiligen Vorzügen und Defiziten notwendig macht. Hinzu tritt das anhaltende Misstrauen der Staaten untereinander, ob die jeweils anderen auch in Zukunft in der Lage sein werden, ihre rechtlichen Verpflichtungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Verträgen und Rechtsnormen auch tatsächlich erfüllen zu können. Dass hier die Wirtschafts- und Währungsprobleme Auswirkungen haben können, ist naheliegend. Unter besonderer Beobachtung stehen auch die jüngsten Beitrittsstaaten, deren Fortschritte auf politischem und rechtlichem Gebiet nicht allen Erwartungen genügen. Schon jetzt zeigt sich hier in der EU zwischen dem Schengen-Gebiet und den anderen EU-Staaten ein Europa der zwei Geschwindigkeiten. Immer deutlicher wird, dass es jedenfalls für die Innen- und Rechtspolitik auch mehr als zwei Geschwindigkeiten werden könnten. Die Diskussionen jedenfalls sind schriller geworden.

Weiterführende Literatur

Heiko Ahlbrecht: Die Europäische Ermittlungsanordnung – oder: EU-Durchsuchung leicht gemacht, in: StV 2013, S. 114-130.

Constance Grewe: Beitritt der EU zur EMRK und ZP 14: Wirksame Durchsetzung einer gesamt-europäischen Grundrechteverfassung?, in: EuR 2012, S. 285-308.

Rosalie Möllers: Die Agentur FRONTEX aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Europäisierung und Institutionalisierung der Polizei, Band 1: Europäisierung, 3. Auflage, Frankfurt/Main 2012, S. 265-303.

51 Council of the European Union: Press Release, 3172nd Council meeting, 7-8 June 2012, S. 25 und 3207th Council meeting, 6-7 December 2012, Nr. 17315/12, S. 21.

52 ABl. der EU, L 351/1, 20.12.2012

53 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. ABl. der EU, L 201/107, 27.7.2012.

54 Art. 83 Abs. 1 Verordnung 650/2012.